

Wiener Veranstaltungsgesetz 2020

Vortrag bei Wirtschaftskammer Wien

**Stadt
Wien**

Gewerbetechnik,
Feuerpolizei und
Veranstaltungen



Rechtlicher Hinweis

Diese Folien sind als Vortragsunterlage für die Informationsveranstaltung der Wirtschaftskammer Wien über das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 verfasst worden. Die Anfertigung von Aufzeichnungen oder Kopien, die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung sind ohne Erlaubnis nicht zulässig. Die darin enthaltenen Auslegungen stellen meine persönliche Ansicht dar.

Dr. Dietmar Klose

Eckpfeiler des neuen Wiener Veranstaltungsgesetzes

- Schwerpunkt der Interessen auf Sicherheit und Lärmvermeidung (Entfall der Vergnügungssteuer)
- Stand der Technik statt starre gesetzliche Regelungen
- Deregulierung (ein Verfahren statt drei)

Rechtsvereinfachung

48 Paragraphen statt 209 Paragraphen

- Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ab 1.12.2020, LGBl. für Wien Nr. 53/2020 (www.ris.bka.gv.at/ Landesgesetzblatt für Wien)
- Aufgehoben:
 - Messekundmachung 1950
 - Wiener Kinogesetz 1955
 - Wiener Filmprädikat-Anerkennungsverordnung 1967
 - Wiener Veranstaltungsgesetz 1971
 - Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1978

Übergangsbestimmungen

Bestehende Bewilligungen

- Bestehende Berechtigungen und Bewilligungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 1971 und dem Wiener Kinogesetz 1955 gelten weiter.
- Für anhängige Verfahren gelten die alten Bestimmungen weiter.

Anwendungsbereich

Begriff der Öffentlichkeit

Kriterien (§ 1 Abs. 2 Wr. VG)

- Allgemeine Zugänglichkeit
 - Liegt auch vor, wenn jede/r Eintrittskarten zu einer Veranstaltung erwerben kann, und danach nur Personen mit Eintrittskarten an der Veranstaltung teilnehmen können.
- Bewerbung gegenüber einem unbestimmten Personenkreis
 - Plakate, Inserate, Postwurfsendungen, elektronische Medien (Webseite, Facebook), etc.
- „Schein-Mitgliedschaft“ in einem Verein („Tagesmitgliedschaft“)
 - Bei einer echten Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag keine direkte Gegenleistung für die Teilnahme an einer Veranstaltung.
- „20-Personen-Regel“ gilt nicht mehr

Nicht öffentlich sind jedenfalls

§ 1 Abs. 3 Wr. VG

- Familienfeiern (Geburtstag, Hochzeit, etc)
- Firmenfeiern für Betriebsangehörige (innerhalb der Räume und Liegenschaften des Betriebes)
- Veranstaltungen ausschließlich für persönlich geladene Gäste in bestimmungsgemäßer Verwendung eines privaten Haushaltes

→ Einzelfallbeurteilung:

- Größe der Feier: handelt es sich noch um eine Familienfeier?
- Abgrenzung zu Veranstaltungen anlässlich von Familien- oder Firmenfeiern

Veranstaltungen in Betriebsanlagen und Buschenschankbetrieben ohne Bewilligungspflicht

§ 2 Abs. 3 und 4 Wr. VG

- Entsprechende Betriebsanlagengenehmigung liegt vor
- Beispiele:
 - Diskothek
 - Veranstaltungssaal in einem Hotel
 - Live-Musik in einem Restaurant
- Als Sperrzeit gelten die gewerberechtlichen Sperrzeiten bzw. Betriebszeiten der Betriebsanlagengenehmigung (§ 24 Abs. 2 Z 1)
- Es sind die allgemeinen Bestimmungen des Wr. VG einzuhalten, zB
 - Garderoben und WC-Anlagen
- Dasselbe gilt für musikalische Darbietungen in traditioneller Art in Buschenschankbetrieben

Übergangsbestimmungen für Gewerbebetriebe

§ 47 Abs. 6 Wr. VG

- Derzeitige rechtliche Lage:

Zwei Bewilligungen sind nebeneinander vorhanden:

- Betriebsanlagengenehmigung
- Eignungsfeststellung

Es gilt jeweils die „strengere“ Vorschrift der Bewilligungen

- Neue rechtliche Möglichkeit:

Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 3 Wr. VG liegt vor (entsprechende Betriebsanlagengenehmigung vorhanden)

→ Auf vorhandene Eignungsfeststellung kann verzichtet werden. Mit Verzicht erlischt die Eignungsfeststellung unwiderruflich.

Anmeldungspflicht von Veranstaltungen

Öffentliche Interessen

Aus den erläuternden Bemerkungen des Wr. VG

- Seit der Erlassung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im Jahr 1971 haben sich die Interessen der Stadt Wien an der Regelung von Veranstaltungen geändert.
- Mit 31.12.2016 wurden sämtliche Vergnügungssteuertatbestände mit Ausnahme des Haltens von illegalen Glücksspielapparaten aufgehoben.
- Die Gründe für die Anmeldepflicht einer Veranstaltung sind seither im Wesentlichen sicherheitstechnische Interessen sowie der Schutz der Umgebung vor unzumutbarem Lärm und anderen negativen Umwelteinflüssen.
- Entfall der kasuistischen Regelung der Anmeldepflicht von Veranstaltungen.

Anmeldepflicht von Veranstaltungen

Allgemeine Kriterien nach Personenanzahl (§ 4 Abs. 1 Wr. VG)

Anzahl von BesucherInnen, die gleichzeitig teilnehmen können:

- Ab 300
 - Ab 200 in Räumlichkeiten oder Zelten
 - Ab 120 in Räumlichkeiten unter dem Erdgeschoß
- Es gilt jeweils das strengste Kriterium.

Anmeldepflicht von Veranstaltungen

Besondere Kriterien (§ 4 Abs. 2 Wr. VG)

- Theateraufführungen für mehr als 50 BesucherInnen
- Betrieb eines Kinos, Filmvorführungen
- Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, bei denen die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden sollen
- Schaustellereinrichtungen, die nicht im Umherziehen aufgestellt werden
- Betrieb von Veranstaltungsstätten, zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen vor Publikum
- Zirkusvorführungen und Luftakrobatikveranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Laser oder Waffen verwendet werden
- Striptease- und Peepshows

Anmeldepflicht von Veranstaltungen

Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 4 Abs. 2 Z 10 Wr. VG)

- Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 Wr. VG genannten Schutzinteressen darstellen oder bei denen Aufbauten, Gegenstände oder technische Einrichtungen verwendet werden, für die besondere Sachkenntnisse erforderlich sind (zB „Room-Escape-Spiele“).
 1. Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
 2. Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,
 3. Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
 4. Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
 5. bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
 6. Jugendschutz,
 7. Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte sowie
 8. abfallrechtliche Gründe.
- Feststellungsverfahren gemäß § 18 Abs. 6 Wr. VG.

Anmeldeverfahren NEU (§ 16 Wr. VG)

Verfahrensvereinfachung

Wiener Veranstaltungsgesetz 1971	Anmeldung einer Veranstaltung	Ansuchen um Eignungsfeststellung	Ansuchen um Verlängerung der Sperrzeit
Wiener Veranstaltungsgesetz 2020	Anmeldung einer Veranstaltung mit Bekanntgabe der gewünschten Sperrzeit (im Zuge des Verfahrens wird die Eignung festgestellt)		

Vereinfachte Anmeldung (§ 17 Wr. VG)

- Eignungsfeststellung ist bereits vorhanden
- Es werden nur die persönlichen Voraussetzungen des/der VeranstalterIn geprüft

Eignung einer Veranstaltungsstätte

Eignungsfeststellung (§ 18 Wr. VG)

- Pflicht zur Eignungsfeststellung einer Veranstaltungsstätte besteht nur bei Anmeldepflicht (§ 16 Abs. 1 Wr. VG)
- Im Anmeldeverfahren wird die Eignung der Veranstaltungsstätte festgestellt (*ein* Verfahren)
- Unabhängig von einer Veranstaltung kann eine generelle Eignungsfeststellung erfolgen (§ 18 Abs. 3 Wr. VG)
- Spezielle Eignungsfeststellung für einzelne Veranstaltungsarten (§ 18 Abs. 3 Wr. VG)

Eignung einer Veranstaltungsstätte (§ 22 Wr. VG)

- Jede Veranstaltungsstätte muss – wie bisher – geeignet sein, eine verpflichtende Eignungsfeststellung besteht aber nur für anmeldepflichtige Veranstaltungen.
- § 22 Abs. 3: Berechnung des Fassungsraums, wenn keine behördliche Eignungsfeststellung erfolgt.
- § 22 Abs. 4: Geeignetes Personenzählsystem (bei Veranstaltungen im Freien genügt Berechnung).
- § 23: Lärmgrenzwerte (wie bisher, neu im Publikumsbereich auch C-Werte, „Bässe“).

Stand der Technik

Bisherige unterschiedliche technische Beurteilung

Gewerbliche Betriebsanlagen

§ 77 (1) GewO 1994: „Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem **Stand der Technik** ... zu erwarten ist, dass ... die ... voraussehbaren Gefährdungen ... vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige ... auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.“

Veranstaltungsstätten

Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1978

§ 1 (1) „Die Bestimmungen dieses **Gesetzes** gelten für alle Anlagen, die der Durchführung von Theateraufführungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen oder Belustigungen... dienen, sofern diese Veranstaltungen in den Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes fallen“

Wiener Veranstaltungsgesetz 2020

Eignungsfeststellung

§ 18. (1) Eine Veranstaltungsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl **nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften** zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen eingehalten werden. ...“

Veranstaltungsstättenrichtlinie

Veranstaltungs- stättenrichtlinie

Stand: Oktober 2020



Vortragsunterlagen
MA 36

Dr. Klose

Persönliche Bewilligungen

Persönliche Bewilligungen

Veranstaltungen im Umherziehen, Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten

- Einmalig zu erwirken
- Standortunabhängig
- Unbefristet
- Bisherige Standortunabhängige Konzession gilt als persönliche Bewilligung
- Aufstellung und Inbetriebnahme einer mobilen Anlage sowie Aufstellung eines Unterhaltungsspielapparates sind anzuzeigen.

Sonstige Neuerungen

Einige sonstige Neuerungen

- Brandschutztechnische und haustechnischer Anlagen, die bereits in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Verfahren behördlich bewilligt wurden, gelten veranstaltungsrechtlich als geeignet (§ 18 Abs. 4 Wr. VG).
- Wiederkehrende Überprüfung von dauerhaften Veranstaltungsstätten ab 500 Personen (auch durch geeignete, fachkundige MitarbeiterInnen möglich)

Fragen

Vortragsunterlage Dr. Dietmar Klose
MA 36, Stadt Wien